

Deckblatt

Az. 0221.4-15/55

Dateiname: N:\Entwürfe\den\0221.4-

15_55_4_Winter_Stadt_Stuttgart_Notwasserbrunnen_UVwG_19.02.21.docx, gespeichert
19.02.2021 07:21 Uhr

Bearbeiter/-in: Denne

Verfügungen:

1.	z. K. v. Abg. an <small>(Ersetzt keine Entscheidung und ist keine Billigung des Inhalts.)</small>			GRU
2.	Versand 1. Reinschrift [REDACTED]			
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> verschlüsselt	<input type="checkbox"/> signiert	<input type="checkbox"/> per Fax
	<input type="checkbox"/> per Post	<input type="checkbox"/> Einschreiben	<input type="checkbox"/> mit Rückantwortschein	<input type="checkbox"/> PZU
	abgesandt:		3.3.21/WLT	
3.	eMf <input checked="" type="checkbox"/> pdf (Reinschrift) oder <input type="checkbox"/> docx (Entwurf) an			Den
4.	Registratur: z. d. A. mit Aussonderung zur Vernichtung zum 1. Januar 2023 <small>(Regelverfügung)</small>			
	<u>oder:</u>			
	<input type="checkbox"/> z. d. A. mit Angebot ans Archiv zum 1. Januar 2023 <small>(U.a. auch für TB relevante Akten.)</small>			
	<input type="checkbox"/> z. d. A. mit Aussonderung zur Vernichtung zum 1. Januar 2024 <small>(Nach Ermessen bei festgestellten Verstößen.)</small>			
	<input type="checkbox"/> z. d. A., Begründung: <small>(Der Vorgang wird weder vernichtet, noch dem Archiv angeboten. Bitte entsprechend begründen.)</small>			
	<input type="checkbox"/> Akten von grundsätzlicher Bedeutung			
<input type="checkbox"/> Sonstiges:				
<input type="checkbox"/> WV: sofort <small>(Verfügung hebt noch offene WVen auf.)</small>				
<input type="checkbox"/> z. V.				

Für den Entwurf:

Vorbemerkung:

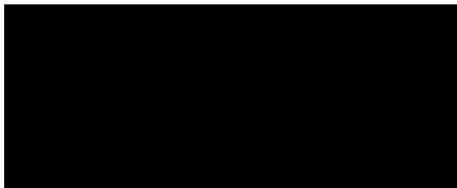


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail




Datum 3. März 2021


Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/55

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 10. März 2020 an die Stadt Stuttgart
Ihre E-Mail vom 7. Januar 2021 (FragDenStaat.de #182350)

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Antwort auf unser Schreiben.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ermöglicht den Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Zugang ist allerdings nicht unbeschränkt. Im § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG ist geregelt, dass soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben kann, kein Anspruch auf Informationszugang besteht. Aus diesen Gründen müssen beispielsweise Katastrophenschutzpläne nicht herausgegeben werden. Denn bei der Veröffentlichung besteht die Gefahr, dass der Ablauf von Rettungsaktionen gezielt gestört werden könnte.

Tatsächlich ist es aus unserer Sicht zunächst plausibel, dass keine vollständige Liste und die Fördermenge der einzelnen Notwasserbrunnen von der Stadt herausgegeben werden. Auch weil die Notwasserbrunnen bewusst in einer dezentralen Struktur angelegt wurden, um der höheren Anfälligkeit zentralisierter Systeme für gewaltsame äußere Einwirkungen entgegenzuwirken.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Natürlich ist eine solche Argumentation weniger nachvollziehbar, wenn einzelne Standorte der Brunnen in Stuttgart öffentlich bzw. ermittelbar sind, wenn ein Verein über die zusammengetragenen Informationen zu verfügen scheint oder andere Kommunen Standorte von Notwasserbrunnen öffentlich kommunizieren.

Sie haben daher die Möglichkeit, gegen die Ablehnung Ihres Antrags einen Widerspruch einzulegen.

Sollten Sie grundsätzlich daran interessiert sein, nachzuvollziehen, ob in einem Notfall genug Wasser zur Verfügung steht, könnten Sie auch einen neuen Antrag nach LIFG oder UIG stellen, um zu klären, welche Wassermengen der Stadt insgesamt in einem Notfall aus den Brunnen - und auch aus anderen Quellen - zu Verfügung stehen. Hier sind auf den ersten Blick weniger mögliche Nachteile für die öffentliche Sicherheit erkennbar. Über eine Frage nach den festgelegten Kriterien für Notwasserbrunnen ließen sich gegebenenfalls ebenfalls Rückschlüsse auf vorhandene Mindestmengen ziehen.

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Ihren Antrag vorrangig nach dem Umweltverwaltungsgesetz bearbeitet hat. Bürgerinnen und Bürger haben unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu Informationen. Während das LIFG den Zugang zu allgemeinen amtlichen Informationen regelt, bietet das UVwG einen spezielleren Zugang zu Umweltinformationen. Die Abgrenzung dieser ist allerdings nicht einfach, da der Begriff der Umweltinformationen weit ausgelegt wird. Aus unserer Sicht ist der Zugang zu Umweltinformationen nicht abschließend, so dass das LIFG weiter anwendbar ist. Allerdings ist der Zugang zu Umweltinformationen etwas anders geregelt, als der Zugang zu Informationen nach dem LIFG. Eine Bewertung von Antworten nach dem UVwG sowie eine Beratung dazu können wir nicht vornehmen. Dies ist von unserem gesetzlichen Auftrag nicht abgedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg